

**Schützenverein 1925 e.V.
Riederich**



Jugendordnung der Vereinsjugend



Version: 19. Februar 1993

§1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und alle in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter/ -innen bilden die Vereinsjugend im **Schützenverein 1925 e.V. Riederich**

§2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der schießsportlichen und überfachlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkt der Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung. Bei allen Aktivitäten werden die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligt.

§3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Hierzu genügt ein allgemein zugänglicher Aushang im Schützenhaus. Sie soll zeitlich vor der Hauptversammlung des Vereins anberaumt werden.

Leitung:

Die Jugendvollversammlung leitet der Jugendleiter

Aufgaben:

- a) Bericht des Jugendleiters
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung des Jugendausschusses
- d) Wahlen
- e) Festlegen von Aktivitäten der Vereinsjugend
- f) Diskussion und Beschlussfassung

Wahlen:

Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendausschuss.

Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden auf 2 Jahre gewählt. Der Stellvertreter wird erstmalig 1993 auf 1 Jahr gewählt, darauffolgend alle 2 Jahre.

Alle anderen Mitglieder des Jugendausschusses werden auf 1 Jahr gewählt.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß §1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Vereinsjugendsprecher dürfen bei der Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter müssen bei der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern mündlich gestellt werden.

§4 Jugendausschuss

a) Zusammensetzung

Dem Jugendausschuss gehören an:

- der Jugendleiter
- der stellvertretende Jugendleiter
- der Jugendsprecher
- der/die Jugendtrainer
- weitere Mitarbeiter

b) Aufgaben

- Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der zufließenden Mittel,
- Planung und Ausführung von Aktivitäten,
- Vorbereitung von Anträgen an den Verein,
- Einsetzen von Kommissionen für begrenzte Aufgaben, die dem Gremium mit beratender Stimme angehören.

Der Vereinsjugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtausschuss und vertritt die Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er leitet die Jugendausschusssitzungen. Der Jugendsprecher ist ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtausschuss.

§5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die ein- und ausfließenden Mittel werden von einem Mitglied des Jugendausschusses verwaltet. Finanzielle Zuwendungen sind Teil des Vereinsvermögens und werden jährlich mit der Kassenprüfung des Gesamtvereins abgestimmt.

§6 sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besondere Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Vereinssatzung und deren Ordnungen.

§7 Gültigkeit, Änderungen

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung am **19. Februar 1993** mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und wurde am **19. März 1993** vom Gesamtausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt.

Änderungen dieser Jugendordnung müssen gleichfalls mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen und mit einfacher Mehrheit im Gesamtausschuss bestätigt werden.